

## Richtlinie der Stadt Rheine über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Hof- und Fassadenflächen im Programmgebiet „Soziale Stadt Rheine Dorenkamp“

### 1. Zuwendungszweck

Die Stadt Rheine gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jeweiligen Haushaltssatzung in dem Gebiet Rheine-Dorenkamp (Gebietsabgrenzung Soziale Stadt), um zur Verbesserung des Wohnumfeldes Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von barrierefreien Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken zu unterstützen.

- 1.1. Die Stadt Rheine unterstützt damit das Engagement der Bürgerschaft, durch Eigeninitiative zu einer qualitätvollen und umweltgerechten Erneuerung im Programmgebiet beizutragen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in dem Gebiet Soziale Stadt Dorenkamp, für das vom Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Städtebauförderrichtlinien finanzielle Mittel bewilligt wurden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Programmgebiet der Sozialen Stadt. Innerhalb des Gesamtgebietes gibt es mit Priorität zu fördernde Gebiete mit hohem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

Förderfähig sind:

- 2.1. Maßnahmen auf privaten Freiflächen an Wohngebäuden, an gemischt genutzten Gebäuden und an für das Gemeinwohl genutzten Gebäuden:

- 2.1.1. die Gestaltung und Begrünung von Hof- und Freiflächen, die Anlage von Mietergärten, Spiel- und Wegeflächen, Sitzgruppen, Pergolen,
  - 2.1.2. bei Häusern mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten die Gestaltung von Vorgärten, die zur öffentlichen Fläche hin sichtbar sind,
  - 2.1.3. vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Entrümpelung, Abbruch ökologischer und gestalterisch nicht bedeutsamer Mauern, Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung befestigter Flächen.
- 2.2. Begrünung von Dächern oder die Anlage von Dachgärten.
- 2.3. Maßnahmen an Gebäuden (Wohngebäude, gemischt genutzte Gebäude):
- 2.3.1. die farbliche Gestaltung von Ansichtsflächen und deren Begrünung, wenn die Maßnahmen der Verbesserung des angrenzenden Wohnumfeldes dienen.
  - 2.3.2. die einmalige Beseitigung von Graffitischäden an Gebäuden einschließlich farblicher Neugestaltung und dauerhafter
  - 2.3.3. Schutzbeschichtung (permanenter Graffitischutz). Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 Euro/qm gestalteter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50% der förderungsfähigen Kosten.
- 2.4. Ausnahmsweise bei gewerblich oder für den Gemeinbedarf genutzten Grundstücken die farbliche Gestaltung von Ansichtsflächen und deren Begrünung, wenn die Maßnahmen der Verbesserung des angrenzenden Wohnumfeldes dienen.
- 2.5. Nicht gefördert werden insbesondere:
- Maßnahmen in privaten Hausgärten in Häusern mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten, die von der öffentlichen Fläche aus nicht sichtbar sind,
  - Maßnahmen in Kleingartenanlagen,
  - Maßnahmen an Parkplatz- und Stellplatzanlagen,
  - nach Art und Größe aufwändige Anlagen oder ökologisch geringfügige Verbesserungen,
  - Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen,
  - Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Im Rahmen der Förderung nach Abs. 2.1 – 2.5 sind Kosten für Planung und Bauleitplanung etc. ebenfalls förderfähig.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich, Vorrang

- 3.1. Die Richtlinien gelten für das Gebiet „Soziale Stadt Dorenkamp“ in seinen vom Rat der Stadt Rheine festgelegten Grenzen und hier mit Priorität in den Quartieren mit hohem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

3.2. Mit Vorrang gefördert werden Maßnahmen, welche:

- 3.2.1. sowohl die Begrünung von Höfen, Gärten und Dächern als auch die Gestaltung oder Begrünung von Ansichtsflächen von Gebäuden beinhalten,
- 3.2.2. eine wesentliche Verminderung befestigter (versiegelter) Flächen bewirken.

#### 4. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungen können erhalten:

- Eigentümer/-innen (Erbbauberechtigte),
- Mieter/-innen mit Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin,
- sonstige Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin.

#### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn:

- für das beantragte Vorhaben kein anderer Förderzugang besteht (z.B. KfW-Förderung im Rahmen einer energetischen Erneuerung/Sanierung der Fassade, etc.),
- die Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen,
- das Wohn- oder gemischt genutzte Gebäude wenigstens 25 Jahre oder bei geplanten Begrünungsmaßnahmen das Wohn- oder gemischt genutzte Gebäude wenigstens 10 Jahre alt ist,
- die Maßnahmen baurechtlich unbedenklich sind (auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und stadtbildprägender Belange),
- bei Begrünung privater Grundstücksflächen zumindest die Zugänglichkeit für die Mieter/-innen sichergestellt ist,
- mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen worden ist (außer mit den erforderlichen Planungsleistungen),
- ein Beratungsgespräch durch das Stadtteil-Management Dorenkamp in Anspruch genommen wurde.

#### 6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

- 6.1. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.
- 6.2. Die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen im Einzelnen höchstens:

- 6.2.1. für die Erneuerung und farbliche Gestaltung der Ansichtsflächen von Gebäuden 30,00 Euro je Quadratmeter aufgemessener Fläche,
- 6.2.2. für die Erneuerung und die farbliche Gestaltung der Ansichtsflächen von Gebäuden mit besonderem städtebaulichen Wert 35,00 Euro je Quadratmeter aufgemessener Fläche,
- 6.2.3. für die Erneuerung und farbliche Gestaltung der Ansichtsflächen, Dächer, Klappläden, Fenster und Eingangstüren von historisch bedeutsamen bzw. denkmalwerten Gebäuden 40,00 Euro je Quadratmeter aufgemessener Fläche,
- 6.2.4. für die energetische Erneuerung im Rahmen der Fassadengestaltung (s.o.) sowie für die Anlage von Dächern und Dachbegrünung 60,00 Euro je Quadratmeter umgestalteter Fläche,
- 6.2.5. für die Entsiegelung und Grüngestaltung von Hof- und Gartenflächen 40,00 Euro je Quadratmeter aufgemessener Fläche,
- 6.2.6. bei wirksamer Öffnung von umgestalteten Freiflächen für die Öffentlichkeit oder für die Mieter/-innen in Mehrfamilienhäusern 50,00 Euro je Quadratmeter aufgemessener Fläche.

## 7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1. Anträge nimmt das Stadtteil-Management Dorenkamp entgegen. Den Antragsvordrucken sind prüfungsfähige Unterlagen (Lageplan, Entwurf, Eigentümersnachweis, Kostenvoranschläge) beizufügen.
- 7.2. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt ein Bescheid der Stadt Rheine an den Antragsteller/die Antragstellerin über den Maßnahmenumfang und die Höhe der Zuwendung. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 8. Ausnahmen

Über die Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.09.2013 in Kraft und endet mit Projektende. Die Verwaltung wird ermächtigt, das erstmals vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossene Muster zur Antragstellung zu ändern.